

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Schul- und Sportzentrum" in Mainburg, Änderung mit Deckbl.-Nr. 2;
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 25.02.2014 bis 24.03.2014 statt.

Es wurden folgende Anregungen geäußert:

1. Schreiben des Sportclub 1860 Mainburg e.V. vom 18.03.2014

Der Sportclub 1860 Mainburg e.V. nimmt wie folgt Stellung:

Wie mit Ihnen besprochen übersende ich Ihnen den Lageplan unserer Anlage, auf welchem der Kinderspielplatz (1) und die Stockbahn (2) von uns eingezeichnet wurden.

Beide Vorhaben werden wir in Eigenleistung erstellen.

Der Beginn des Kinderspielplatzes wird voraussichtlich im Frühjahr/Sommer dieses Jahres sein.

Wir bitten Sie, die beiden Anlagen in den Bebauungsplan zu übernehmen.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Sportclub 1860 Mainburg wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Mainburg bedankt sich in diesem Zusammenhang für die Beteiligung am Verfahren. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:

Entsprechend den Vorstellungen des Sportclubs werden die betreffenden Anlagen in den Bauleitplan integriert und hierfür erforderliche Bauflächen zur Verfügung gestellt.

2. Schreiben Hausverwaltung vom 18.03.2014

Zur Bebauung des westlich unserer Wohnanlage gelegenen Areals mit Parkplätzen und des Weiteren zum Neubau der Realschule im geplanten Bereich möchten wir folgende Bedenken äußern:

Die Parkplätze grenzen direkt an die Wohnbebauung der Ebrantshauer Straße 67/69. Eine Lärmbelästigung unserer Mieter durch an- und abfahrende Autos ist vorhersehbar. Der Schall wird zudem den Freizeitwert des Spielplatzes und die ruhige Wohnlage der Anwohner der Liegnitzer Straße 9/11 beeinträchtigen. Wir bitten daher, bei der Ausführung der Arbeit Lärmschutzmaßnahmen mit einzubeziehen, bzw. ein Lärmgutachten zu erstellen.

Außerdem wird sowohl die Entwässerung der versiegelten Parkflächen, als auch die Regenwasserführung der Realschule über die bereits vorhandenen Rückhaltebecken Probleme mit sich bringen. Wir weisen darauf hin, dass seit deren Bau, die Hochwassergefahr in den Kellern, speziell der Liegnitzer Straße, deutlich gesunken ist. Für eine Mehrbelastung speziell bei ergiebigen Regengüssen sind diese Rückhaltebecken nicht geeignet. Bei einer Besichtigung unsererseits in den letzten Tagen erwiesen sich zwei von drei, trotz der großen Trockenheit der letzten Zeit, als gut gefüllt.

Gerne würden wir bei einer Ortsbegehung genaue Details erläutern und bitten um Terminvereinbarung derselben.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Hausverwaltung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Mainburg bedankt sich in diesem Zusammenhang für die Beteiligung am Verfahren. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:

Hinsichtlich der neugeplanten Parkplatzfläche des P 4 im Westen der betreffenden Wohnanlage wird festgehalten, dass im Zuge des vorliegenden Verfahrens eine begleitende Schallschutzuntersuchung erarbeitet und als Bestandteil der Verfahrensunterlagen in den Entwurf integriert wurde. Darin wird im Ergebnis keine immissionsschutzrelevante, negative Auswirkung des P 4 auf die umliegende Bestandssituation beurteilt.

Hinsichtlich der Situation der gesamten Niederschlagswasserbeseitigung, sowohl im Schulgelände, als auch im Bereich der neugeplanten Parkflächen des P 4, wird angemerkt, dass entsprechend der gesetzlichen Grundlagen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) keine Entwässerung erfolgen darf, die sich negativ auf die angrenzenden Grundstücksflächen auswirkt. Diese Details werden nun auf Ebene der nachgeschalteten Entwässerungsplanung geregelt. Bei Bedarf können die südlich des P 4 vorhandenen Rückhalteflächen erweitert werden. Diese Aussagen sind bereits im Entwurf des Bauleitplanes so formuliert. Ebenso wurde im Lageplan der mögliche Standort für die Erweiterung der Rückhalteflächen aufgezeigt.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 25.02.2014 bis 24.03.2014 statt. Insgesamt wurden 33 Fachstellen und 7 Nachbarkommunen am Verfahren beteiligt mit folgendem Ergebnis:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk AG
- Bund der Selbständigen-Gewerbeverband Bayern e.V.
- Bund Naturschutz
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Energienetze Südbayern GmbH
- Freiwillige Feuerwehr Mainburg
- Handwerkskammer
- Kabel-Deutschland GmbH
- K-Plan Architekten
- Landesbund für Vogelschutz
- LRA Kelheim – Abtlg. Bauplanungsrecht
- LRA Kelheim – Abtlg. Feuerwehrwesen
- Polizeiinspektion Mainburg
- Regionaler Planungsverband Region 13 – Landshut
- Stadt Mainburg – Bauverwaltung
- Stadt Mainburg – Hochbau-Tiefbau
- Gemeinde Aiglsbach
- Gemeinde Attenhofen
- Gemeinde Elsendorf
- Gemeinde Volkenschwand
- Stadt Geisenfeld

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen bzw. Nachbarkommunen vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19.03.2014
- Bayerischer Bauernverband vom 20.03.2014
- Industrie- und Handelskammer vom 26.02.2014
- LRA Kelheim – Abtlg. Städtebau vom 20.03.2014

- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 24.02.2014
- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht vom 24.02.2014
- Vermessungsamt Abensberg vom 24.02.2014
- Zweckverband Wasserversorgung Hallertau vom 24.02.2014
- Gemeinde Rudelzhausen vom 25.02.2014
- Markt Wolnzach vom 14.03.2014

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen oder Einwände vorgebracht:

- LRA Kelheim – Abtlg. staatliches Abfallrecht vom 20.03.2014
- LRA Kelheim – Abtlg. Naturschutz und Landschaftspflege vom 20.03.2014
- LRA Kelheim – Abtlg. Kreisstraßenverwaltung vom 20.03.2014
- LRA Kelheim – Abtlg. Straßenverkehrsrecht vom 20.03.2014
- LRA Kelheim – Abtlg. Immissionsschutz vom 20.03.2014
- Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 28.02.2014
- Deutsche Bahn Energie GmbH Bahnstromleitungen vom 19.03.2014

3.1 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 20.03.2014

Das Landratsamt Kelheim nimmt wie folgt Stellung:

Belange des staatlichen Abfallrechts

Die Belange des staatlichen Abfallrechts wurden in der Begründung zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes berücksichtigt. Aus Sicht des staatlichen Abfallrechts bestehen bei Berücksichtigung der Hinweise unter Punkt 9 Altlasten keine Bedenken.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. staatliches Abfallrecht, wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der vorliegenden Planung werden die betreffenden Grundstücksflächen nicht tangiert. Eingriffe in die Altlastenfläche sind somit nicht erforderlich. Die Hinweise unter Punkt 9 Altlasten werden berücksichtigt.

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Es wird gebeten, folgende Hinweise zu beachten:

1. Eingriffsregelung:

Grundsätzlich besteht mit der Auswahl und Konzeption der Ausgleichsflächen Einverständnis. Die Abstimmung bzgl. der Maßnahmenplanung für die externen Ausgleichsflächen (vgl. Festsetzung 11) steht kurz vor dem Abschluss. Das Ergebnis ist in die endgültige Planfassung zu integrieren.

2. Artenschutz (saP):

Das auf S. 19 zitierte Gutachten des Büros Fauna & Flora vom Februar 2013 ist nach wie vor nicht als Anlage beigefügt.

3. Ausgleichsflächen - Ansaat und Bepflanzung:

Grundsätzlich ist bei Ausgleichsflächen nur die Verwendung von autochthonem Pflanz- und Saatgut (Herkunftsregion 9 Molassehügelland) zulässig. Ein entsprechender Nachweis muss der unteren Naturschutzbehörde nach der Durchführung vorgelegt werden.

4. Herstellung und Entwicklung der Kompensationsflächen:

Die Fertigstellung der Gestaltungsmaßnahmen bzw. der Beginn der extensiven Nutzung der Kompensationsflächen ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Erreichung des Entwicklungszieles ist in eigener Zuständigkeit zu überwachen.

5. Umweltbericht - Wasser:

Das auf S. 57 aufgeführte naturnahe Rückhaltebecken ist weder in der Begründung noch im Plan enthalten.

6. Umweltbericht - Landschaftsbild:

Auf S. 60 wird nur die geplante Eingrünung thematisiert. Die mit der Bauleitplanung verbundenen Verluste vorhandener Eingrünungen werden dagegen nicht berücksichtigt.

7. Meldung an das Ökoflächenkataster:

Die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Kompensationsflächen müssen nach Art. 9 Bay-NatSchG in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes von der jeweiligen Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz gemeldet werden. Es wird gebeten, die Meldung zeitnah durchzuführen und die Untere Naturschutzbehörde in geeigneter Weise über die Meldung zu informieren.

8. Sicherung der Ausgleichsflächen:

Nach einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, UMS 62d-8680.6-1998/3 vom 09.10.2000, ist es notwendig, bei Ausgleichsflächen in Privatbesitz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern zu begründen. Diese Dienstbarkeit dient der Sicherung der Zweckbestimmung für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Gemeinde wird daher gebeten, die Eintragung einer Dienstbarkeit zu veranlassen, sofern sich Privatflächen unter den Ausgleichsflächen befinden.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Naturschutz, wird zur Kenntnis genommen.

Die endabgestimmte Maßnahmenplanung hinsichtlich der externen Ausgleichsflächen wird in die endgültige Planfassung integriert (Ziffer 1).

Des Weiteren wird das Gutachten des Büros Fauna & Flora den Unterlagen beigelegt (Ziffer 2).

Die Hinweise (Nachweis autochthones Saat-/Pflanzgut, Meldung/Überwachung Kompensationsflächen, Meldung Ökoflächenkataster, Sicherung Ausgleichsflächen - Ziffer 3, 4, 7 und 8) werden berücksichtigt und zu den gegebenen Zeitpunkten umgesetzt. Entsprechende Nachweise und Rückmeldungen werden dann jeweils an die Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet.

Der Umweltbericht wird entsprechend den Hinweisen der Fachbehörde (Wasser und Landschaftsbild) noch entsprechend ergänzt (Ziffer 5 und 6).

Belange des Immissionsschutzes

Dem Bebauungsplan liegt ein schalltechnisches Gutachten von Hook-Farny Ingenieure (Projekt Nr.: MBG-2742-01/ 2742-01-E02.docx vom 28.02.2014) zur fachlichen Beurteilung vor. Darin wird nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV durch die umliegenden Sportstätten und deren Fahrverkehr eingehalten werden.

Folgende Ergänzung sollte in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden:

„Der Parkplatz P6 und die Sportanlagen nördlich der Schulgebäude sind ausschließlich für schulische Zwecke zu nutzen.“

Dies ist durch organisatorische oder technische Maßnahmen sicher zu stellen. Zur Nachtzeit (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) dürfen auf der Parkfläche P6 keine Fahrbewegungen stattfinden.

Unter oben genannter Ergänzung bestehen aus fachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan.

Hinweis:

Es sollte konkret darauf eingegangen werden, inwieweit die vorhandene 110 kV-Freileitung in den Anwendungsbereich der 26. BImSchV („Verordnung über elektromagnetische Felder“, aktualisiert vom 14.08.2013) fällt.

Nach § 3 Abs. 1 26. BImSchV handelt es sich hier um eine Niederfrequenzanlage.

Es muss aber geklärt werden, ob die beeinträchtigten Grundstücke als „Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind“ (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 BImSchG) beurteilt werden.

Ist dies der Fall, sind die Grenzwerte des Anhangs der 26. BImSchV und daraus folgende Übergangsfristen zu berücksichtigen.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Ergänzung bezüglich des Schallschutzes wird in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen:

„Der Parkplatz P6 und die Sportanlagen nördlich der Schulgebäude sind ausschließlich für schulische Zwecke zu nutzen.“

Dies ist durch organisatorische oder technische Maßnahmen sicher zu stellen. Zur Nachtzeit (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) dürfen auf der Parkfläche P6 keine Fahrbewegungen stattfinden.

Die Aussagen werden entsprechend ergänzt.

Zum vorgebrachten Hinweis in Bezug auf die vorhandene 110-KV Freileitung ist anzumerken, dass es sich beim gesamten Schulgelände um einen nur vorübergehenden Aufenthaltsbereich für Personen handelt und somit die Aussagen der 26. BImSchV nicht anzuwenden sind, da es sich im Ergebnis um keinen Immissionsort im Sinne des BImSchG handelt.

Belange der Kreisstraßenverwaltung und des Straßenverkehrsrechts

Im Bebauungsplanentwurf vom 10.12.2013 sind die in der gemeinsamen Stellungnahme vom 19.11.2013 aufgeführten Punkte nicht eingearbeitet worden. Es wird darauf hingewiesen, dass sie weiterhin aufrechterhalten werden (z. B. bauliche Teilung der Kreisstraße, Längsaufstellung der Busse, etc.). Den Festsetzungen im Entwurf vom 10.12.2013 kann daher nicht gefolgt werden.

Verringert wurde gegenüber der früheren Planung die Zahl der südlich der Kreisstraße gelegenen Parkplätze (minus 50). Hinzuweisen ist daher in diesem Zusammenhang, dass eine ausreichende Zahl von Parkplätzen anzubieten ist, um „wildes Parken“ zu verhindern.

- Mit 8 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Kreisstraßenverwaltung und Straßenverkehrsrecht, wird zur Kenntnis genommen.

In Anlehnung an die Aussagen zur Beschlussfassung zum Vorentwurf vom 10.12.2013, sieht die Stadt Mainburg gegenwärtig und auch für die weitere Planung keine Veranlassung, die Aussagen zur Verkehrserschließung grundsätzlich zu ändern.

Im Ergebnis gilt somit weiterhin die Würdigung vom 10.12.2013, die gleichzeitig voll umfänglich aufrechterhalten wird. In Ergänzung ergehen hierzu jedoch folgende Anmerkungen und Aussagen:

Die im vorliegenden Entwurf aufgezeigte Anordnung der Busparkplätze stellt einen möglichen Vorschlag dar, der grundsätzlich regelt bzw. gewährleistet, dass ein ausreichender Flächenbedarf zur Verfügung gestellt werden kann und gleichzeitig eine beidseitige Erschließung aus Richtung Osten und Westen erfolgen kann. Der hier ausgewiesene Bauraum sieht den entsprechenden Flächenbedarf vor. Eine Detailplanung zur konkreten Anordnung der einzelnen Busparkplätze ist jedoch damit nicht verbunden. Dies erfolgt auf Ebene der nachgeordneten Verkehrs- und Erschließungsplanung.

Hinsichtlich der Aussagen zur Anordnung der Parkplätze an der Kreisstraße mit gleichzeitiger Beurteilung der Verkehrsführung der Kreisstraße ist festzuhalten, dass entgegen den Aussagen der Fachbehörde in der Planung alternative Vorschläge unterbreitet wurden. Diese wurden im Zuge der Entwurfsplanung erarbeitet und in den Bauleitplan integriert. Auf Ziffer 18.11-Planungsalternativen im Umweltbericht wird hierzu verwiesen.

Im Ergebnis kommt hierzu die Stadt Mainburg jedoch gleichzeitig zu dem Entschluss, dass eine Umverlegung der Kreisstraße nach Süden und der damit verbundenen Gesamtanordnung der Parkflächen vor dem Schulgelände, sowohl aus Gründen der örtlichen Gegebenheiten (Topographie, Straßenverlauf, Grundstücksverfügbarkeit), als auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte, keine zielführende Alternative darstellt. Vielmehr ist die Stadt Mainburg der Auffassung, dass durch die Kreisverkehrslösung, der Fahrbahnteilung der Kreisstraße durch eine Mittelinsel, sowie durch die bewusste Untergliederung der einzelnen Stellplatzbereiche, eine zielführende Lösung zur Verfügung gestellt werden kann, deren Umsetzung nun vorrangig versucht werden soll.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang zusätzlich, dass grundsätzlich nach zwischenzeitlich erfolgter Detailabstimmung mit der Kreisstraßenbehörde beim Landratsamt Kelheim, einer Umverlegung der Kreisstraße nach Süden nicht zugestimmt wird.

In Ergänzung zu den bisherigen Aussagen in der Planung, wird die Fahrbahnteilung der Kreisstraße Richtung Westen bis zum Kreisverkehr fortgeführt. Ebenso ist sichergestellt, dass ein Ausfahren aus dem Parkplatz P 4 nur nach Osten stadteinwärts erfolgen kann. Eine weitere Querungshilfe an der Albert-Einstein-Straße wird aus Verkehrssicherheitsgründen nicht für erforderlich erachtet.

Zur Gesamtanzahl der Stellplätze am vorhandenen Standort des Schul- und Sportgeländes wird folgendes festgehalten:

Nach Aussagen des Landratsamtes Kelheim werden nach aktueller Stellplatzberechnung ca. 100 Stellplätze für das gesamte Schulareal erforderlich. Bereitgestellt werden durch die vorliegende Planung 243 Stellplätze auf den Parkflächen P 2, P 4 und P 6. Zusätzlich werden 60 Kurzzeitparker bereitgestellt, so dass im Ergebnis deutlich mehr Stellflächen zur Verfügung gestellt werden können, als tatsächlicher Bedarf erforderlich ist. Ein unkontrolliertes Parken, wie von der Fachbehörde befürchtet, ist somit nicht zu erwarten.

Die Planung kann somit grundsätzlich entsprechend dem vorliegenden Entwurf aufrechterhalten werden. Detaillierte Aussagen bzw. Angaben sind, wie bereits erwähnt, der zu erarbeiteten Verkehrs- und Erschließungsplanung zu entnehmen.

3.2 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 28.02.2014

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben wir zur Änderung des Bebauungsplanes „Schul- und Sportzentrum“ der Stadt Mainburg durch Deckblatt Nr. 2 (Vorentwurf) mit Schreiben vom 30.10.2013 Stellung genommen.

Unsere Ausführungen würdigte der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Mainburg in seiner Sitzung am 10.12.2013. Die Ausführungen aus unserer vorangegangenen Stellungnahme haben auch für den vorliegenden Entwurf Gültigkeit und sind zu beachten. Insbesondere weisen wir auf Nr. 4 unserer Stellungnahme hin.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut ergeht zur Kenntnis.

Grundsätzlich sind alle wesentlichen Ausführungen, die in der vorangegangenen Stellungnahme vom 10.12.2013 geäußert wurden, bereits in die Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren eingearbeitet.

Detaillierte Aussagen zum Entwässerungskonzept auf Grundlage der maßgebenden Regelwerke sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Geländeneigung; Nähe zu Gewässer III. Ordnung; etc.) der geplanten Erweiterungen, werden im Zuge der nachgeordneten Verfahren auf Ebene der Entwässerungs- und Erschließungsplanung erbracht. Ebenso werden dann bei Bedarf entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen beantragt.

Die weiteren Anmerkungen der Fachbehörde ergehen zur Kenntnis.

3.3 Schreiben der DB Energie GmbH vom 19.03.2014

1. Wir haben den o.g. Bebauungsplan als Verfahrensbeteiligte auf die Belange der DB Energie GmbH – hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) – hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Vorschriften geprüft. Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen von 2 x 21 m, bezogen auf die Leitungssachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.
2. Unsere mit Schreiben vom 27.11.2013 bekannt gegebenen Auflagen und Hinweise wurden im o.g. Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt. Unsererseits gibt es deshalb keine weiteren Anmerkungen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

- Mit 8 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der DB Energie GmbH ergeht zur Kenntnis.

Darin werden im Ergebnis nun keine weiteren Aussagen und Einwände erhoben. Die in der Planung formulierten Aussagen in dieser Hinsicht sind somit ausreichend. Eine Ergänzung der Planung ist nicht erforderlich.

3. Bgm. Fellner war bei der Abstimmung nicht anwesend.

3.4 Ergänzungsbeschluss zur Stellungnahme der Polizeiinspektion Mainburg vom 08.11.2013 sowie zum Antrag der Fraktion der Freien Wähler vom 02.12.2013

In Ergänzung zu den hierzu getroffenen Beschlussfassungen zum Vorentwurf vom 10.12.2013 nimmt die Stadt Mainburg zu den betreffenden Aussagen und Anregungen hinsichtlich der Verkehrserschließung und der damit verbundenen Parkplatzsituation am Schul- und Sportgelände wie folgt Stellung:

- Mit 8 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Hinsichtlich der Aussagen zur Anordnung der Parkplätze an der Kreisstraße mit gleichzeitiger Beurteilung der Verkehrsführung der Kreisstraße ist festzuhalten, dass in der Planung alternative Vorschläge unterbreitet wurden. Diese wurden im Zuge der Entwurfsplanung erarbeitet und in den Bauleitplan integriert. Auf Ziffer 18.11-Planungsalternativen im Umweltbericht wird hierzu verwiesen.

Im Ergebnis kommt hierzu die Stadt Mainburg zu dem Entschluss, dass eine Umverlegung der Kreisstraße nach Süden und der damit verbundenen Gesamtanordnung der Parkflächen vor dem Schulgelände, sowohl aus Gründen der örtlichen Gegebenheiten (Topographie, Straßenverlauf, Grundstücksverfügbarkeit), als auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte, keine zielführende Alternative darstellt. Vielmehr ist die Stadt Mainburg der Auffassung, dass durch die Kreisverkehrslösung, der Fahrbahnteilung der Kreisstraße durch eine Mittelinsel, sowie durch die bewusste Untergliederung der einzelnen Stellplatzbereiche, eine zielführende Lösung zur Verfügung gestellt werden kann, deren Umsetzung nun vorrangig versucht werden soll.

Insbesondere die Untergliederung der einzelnen Parkplatzbereiche führt nach detaillierter Betrachtung und Untersuchung zu einer wirksamen Entzerrung und Verteilung der Parkplatznutzer, sodass im Ergebnis mit einer deutlichen Verbesserung der Parkplatzsituation zu den Stoßzeiten zu rechnen ist. Ebenso wird die Lage und die damit verbundene Entfernung der einzelnen Parkflächen als durchaus erträglich und zumutbar beurteilt.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang zusätzlich, dass grundsätzlich nach zwischenzeitlich erfolgter Detailabstimmung mit der Kreisstraßenbehörde beim Landratsamt Kelheim, einer Umverlegung der Kreisstraße nach Süden nicht zugestimmt wird.

In Ergänzung zu den bisherigen Aussagen in der Planung, wird die Fahrbahnteilung der Kreisstraße Richtung Westen bis zum Kreisverkehr fortgeführt. Ebenso ist sichergestellt, dass ein Ausfahren aus dem Parkplatz P 4 nur nach Osten stadteinwärts erfolgen kann. Eine weitere Querungshilfe an der Albert-Einstein-Straße wird aus Verkehrssicherheitsgründen nicht für erforderlich erachtet.

Zur Gesamtanzahl der Stellplätze am vorhandenen Standort des Schul- und Sportgeländes wird folgendes festgehalten:

Nach Aussagen des Landratsamtes Kelheim werden nach aktueller Stellplatzberechnung ca. 100 Stellplätze für das gesamte Schulareal erforderlich. Bereitgestellt werden durch die vorliegende Planung 243 Stellplätze auf den Parkflächen P 2, P 4 und P 6. Zusätzlich werden 60 Kurzzeitparker bereitgestellt, sodass im Ergebnis deutlich mehr Stellflächen zur Verfügung gestellt werden können, als tatsächlicher Bedarf erforderlich ist. Ein unkontrolliertes Parken, wie von der Fachbehörde befürchtet, ist somit nicht zu erwarten.

Die Planung kann somit grundsätzlich entsprechend dem vorliegenden Entwurf aufrechterhalten werden. Detaillierte Aussagen bzw. Angaben sind, wie bereits erwähnt, der zu erarbeiteten Verkehrs- und Erschließungsplanung zu entnehmen.